**Wegfall des Nebenkostenprivilegs für Kabelfernsehen**

**Drohen jetzt zusätzliche Kosten?**

Ab dem 01.07.2024 fällt das Nebenkostenprivileg fürs Kabelfernsehen weg. Mieter, die bislang diese Kostenposition auf ihrer Betriebskostenabrechnung gefunden haben, werden diese dort nicht mehr berechnet bekommen. Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine selbstständige Vereinbarung mit dem Vermieter über den Bezug und die Abrechnung der Kabelfernsehkosten außerhalb der Betriebskostenabrechnung bestand. Dies dürfte jedoch die absolute Ausnahme sein. Doch wie wird zukünftig Fernsehen geschaut und können für Mieter sogar weitere und höhere Kosten entstehen?

Ab dem 01.07.2024 sollen Mieter die Wahl haben, ob sie weiterhin Kabelfernsehen beziehen wollen oder nicht. In vielen Fällen bieten große Vermieter den Mietern an, direkt mit einem Versorger einen eigenständigen Vertrag zu schließen. Bereits seit Wochen werden Haushalte in ganz Deutschland gerade von großen Wohnungsvermietern angeschrieben und auf diesen Umstand hingewiesen. „Wir bekommen immer häufiger Anfragen zum Thema Fernsehen und der zukünftigen Sicherstellung der Versorgung“, erläutert Claus O. Deese, Vorstand des Mieterschutzbund e. V.. „Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten. Vermieter könnten selbst einen Zusatzvertrag mit den Mietern über den Bezug des Kabelfernsehens abschließen. Hierfür müssten sie dann jedoch selbst Anbieter bei der Bundesnetzagentur werden. In den allermeisten Fällen verhält es sich so, dass die Wohnungsvermietungsgesellschaften versuchen, einen Vertrag mit einem bestimmten Anbieter, wie beispielsweise Vodafone zu vermitteln“.

In vielen Informationsschreiben, die Mieter zahlreich zu diesem Thema erreichen, finden sich jedoch häufig Ungenauigkeiten und missverständliche Formulierungen. Wichtig ist, dass jeder Mieter, der bislang Fernsehkosten in seiner Betriebskostenabrechnung vorgefunden hat, einen Vertrag mit einem Anbieter abschließen kann, aber nicht muss. Selbstverständlich kann Fernsehen auch über andere Wege wie z. B. das Internet oder DVB-T bezogen werden. Häufig wird in diesen Anschreiben mitgeteilt, dass es notwendig sei, einen Vertrag über ein Kabel-TV-Produkt abzuschließen, um, wie bislang,

weiterhin Internet und Telefonie über das Breitbandkabelnetz nutzen zu können. Dies ist jedoch nicht richtig. Der Telekommunikationsdienstleister, der bislang Internet und Telefonie anbieten durfte, darf auch weiterhin das Gebäudenetz hierfür nutzen und hat im Zweifel sogar einen durchsetzbaren Anspruch gemäß § 145 TKG.

Selbstverständlich dürfen Vermieter auch kein Durchleitungsentgelt verlangen, wenn bei Abschluss des Mietvertrages Kosten für das Kabelfernsehen im Rahmen der Betriebskostenabrechnung lediglich für den Empfang des Signals abgerechnet wurden. Alles Weitere würde schlussendlich eine Abänderung des Mietvertrages bedeuten.

Ebenfalls ist es untersagt, den Kabelanschluss abzuschalten oder abzuklemmen, wenn bei Abschluss des Mietvertrages ein funktionsfähiger Kabelanschluss vorhanden war.

Es lohnt sich daher auf jeden Fall genau zu prüfen, welche Bedürfnisse für einen selbst bestehen und wie zukünftig eine Versorgung mit Fernsehen stattfinden soll. Des Weiteren ist es sinnvoll, die Angebote aus den nunmehr eintreffenden „Informationsschreiben“ diverser großer Vermietungsgesellschaften gründlich zu prüfen. Sollten Unklarheiten bestehen, helfen die Mietrechtsexperten des Mieterschutzbund e.V. gerne weiter.

 3.470 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

*Der Mieterschutzbund e.V. (*[*www.mieterschutzbund.de*](https://www.mieterschutzbund.de)*) hat über 60.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet, deren Interessen kompetent vertreten werden. Der Hauptsitz des Mieterschutzbund e.V. ist in Recklinghausen, weitere Büros gibt es in Bochum, Bottrop, Dortmund, Dorsten, Herne und Wuppertal.*